

Stellungnahme zu dem Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 21. März 2019 des Bundesverbands Direktvertrieb Deutschland e. V. und der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

Über den Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V.

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland (BDD) vertritt als Branchenverband der deutschen Direktvertriebswirtschaft die Interessen namhafter Direktvertriebsunternehmen mit einem Umsatz von ca. 2 Milliarden Euro und über 300.000 Beraterinnen und Beratern. Dem BDD gehören zahlreiche Unternehmen aus ganz unterschiedlichen Produktbranchen wie z. B. Haushaltswaren, Reinigungsmittel, Bauelemente, Wein und Spirituosen, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetik- und Schönheitsartikel, Schmuck, Heimtiernahrung sowie Telekommunikations- und Energiedienstleistungen an. Seine Mitgliedsunternehmen verpflichten sich zur Einhaltung von Verhaltensstandards, die für ein faires Miteinander im Direktvertrieb sorgen.

Über die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. vertritt als Spitzenverband die Interessen der Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business-to-Business-Bereich, darunter ca. 48.000 Handelsvertreter- und Handelsmaklerbetriebe aller Branchen. Der Wert der von den Handelsvertretungen gegen Provision vermittelten Warenumsätze beläuft sich auf ca. 178 Mrd. Euro pro Jahr in Deutschland. Einschließlich der beschäftigten Familienangehörigen beschäftigen Handelsvermittlungsunternehmen über 140.000 Arbeitnehmer/-innen in Deutschland.

I. Vorbemerkung

Ab dem 01. April 2022 sollen neue Regeln in Kraft treten, die eine frühere, einfachere und schnellere Statusbeurteilung ermöglichen. Folgende Instrumente sollen in diesem Zusammenhang eingeführt werden:

- die Beschränkung der Statusbeurteilung auf die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit (Elementenfeststellung),
- das Antragsrecht für Dritte,
- die Statusbeurteilung vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit (Prognoseentscheidung),
- die Statusbeurteilung für gleiche Auftragsverhältnisse (Gruppenfeststellung) und
- die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung im Widerspruchsverfahren.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nehmen die Rechtsänderung zum Anlass, ihr Rundschreiben zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen vom 21. März 2019 zu aktualisieren. Das zu aktualisierende Rundschreiben stellt eine wichtige Arbeitshilfe für alle Wirtschaftsbeteiligten dar. Der BDD und die CDH bedanken sich für die frühzeitige Einbindung in den Evaluierungsprozess. Dies vorausgeschickt nehmen der BDD und die CDH wie folgt Stellung.

II. Stellungnahme zum Rundschreiben

1.) Das Antragsrecht für Dritte, § 7a Abs. 2 S. 3 SGB IV-neu

Im zu aktualisierenden Rundschreiben sollte klar definiert werden, was unter „Vorliegen von Anhaltspunkten“ i. S. v. § 7a Abs. 2 S. 3 SGB IV-neu zu verstehen ist. Es ist klarzustellen, dass Dritte konkrete nachweisbare Anknüpfungspunkte vorzutragen haben und nicht bereits unsubstantiierte Angaben ins Blaue hinein genügen. Damit wird eine missbräuchliche Geltendmachung des Antragsrechts verhindert.

2.) Die Statusbeurteilung vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit (Prognoseentscheidung), § 7a Abs. 4a SGB IV-neu und die Statusbeurteilung für gleiche Auftragsverhältnisse (Gruppenfeststellung), § 7a Abs. 4b SGB IV-neu

Im zu aktualisierenden Rundschreiben sollte in einer gesonderten Anlage ein Musterantrag zu § 7a Abs. 4a SGB IV-neu und § 7a Abs. 4b SGB IV-neu eingepflegt werden.

In einem abschließenden Katalog sollte aufgelistet werden, welche später eingetretenen Änderungen mitteilungsbedürftig und „wesentlich“ i. S. d. § 7a Abs. 4a S. 4 SGB IV-neu sind.

Im Umkehrschluss sollte auch aufgelistet werden, welche späteren Änderungen nicht mitteilungsbedürftig bzw. unwesentlich sind und nicht zur Aufhebung der Prognoseentscheidung führen. Schließlich sollte klargestellt werden, unter welchen konkreten Voraussetzungen sich Betroffene auf Aspekte des Vertrauensschutzes berufen können, wenn eine getroffene Prognoseentscheidung später wieder aufgehoben wird.

Die Wirkdauer der Gruppenfeststellung ist für einen Zeitraum von zwei Jahren beschränkt, § 7a Abs. 4c S. 3 SGB IV-neu. Im zu aktualisierenden Rundschreiben sollte klargestellt werden, zu welchem Zeitpunkt spätestens ein Folgeantrag auf gutachterliche Stellungnahme gestellt werden muss, um eine zeitlich lückenlose Gruppenfeststellung zu erlangen.

Bei Abschluss eines gleichen Auftragsverhältnisses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gem. § 7a Abs. 4b S. 4 SGB IV-neu eine Kopie der gutachterlichen Äußerung auszuhändigen. Aus Digitalisierungsgründen sollte im zu aktualisierenden Rundschreiben geregelt werden, dass eine Übermittlung in Textform (z. B. per E-Mail) ausreichend ist.

3.) Überarbeitung der Fragebögen

Bei den Fragebögen sollten Kürzungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten ausgelotet werden und überprüft werden, ob die Erläuterungen selbsterklärend sind. Die Fragestellungen in den Fragebögen sollten die besondere Rechts- und Vertragssituation von Handelsvertretern berücksichtigen. Aktuell berücksichtigen die Fragebögen nicht ansatzweise die besondere Situation von Handelsvertretern. Handelsvertreter können beispielsweise keine Preise selbst festlegen, da sie zu vorgegebenen Preisen vermitteln. Verträge mit Handelsvertretern für den Direktvertrieb mit Endverbrauchern werden zudem inhaltlich vom Handelsvertreter nicht selbst ausgehandelt, sondern von der Vertriebsorganisation vorgegeben. Schließlich sind in bestimmten gesetzlich vorgegebenen Bereichen (z. B. § 86 Abs. 2 HGB) Einzelweisungen gegenüber dem Handelsvertreter zulässig, ohne dass dabei der Selbständigenstatus in Frage gestellt würde. Es sollten für größere Unternehmen einheitliche Fragebögen ausgegeben werden, damit diese standardisiert abgearbeitet werden können. Gerade für Unternehmen, die mit mehreren hundert Handelsvertretern zusammenarbeiten, ist die Beantwortung der sich ständig ändernden Fragebögen ein hoher bürokratischer Aufwand.

4.) Ombudsstelle einrichten

Probleme, die es bei der Abgrenzung Selbständige - Angestellte naturgemäß immer gibt, könnten z. B. durch die Einrichtung einer Ombudsstelle bei der Rentenversicherung Bund (z. B. ein ehemaliger BSG-Richter) abgemildert werden. Dieser könnte unbürokratisch Zweifelsfragen klären und aufwändige, kostspielige Gerichtsverfahren abwenden.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD)
Jochen Clausnitzer, clausnitzer@direktvertrieb.de

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb
(CDH) e.V.
Eckhard Döpfer, doepfer@cdh.de

Berlin, 17. Februar 2022